

Dipl.-Hdl. Werner Siepe / Dr. Friedmar Fischer

Studie

Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

© Siepe Verlag GmbH, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verlags und der beiden Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer System verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Drastische Rentenkürzungen für Beschäftigte ab Jahrgang 1947	4
1.1. Rentenanwartschaften für Jahrgänge 1942-1961 laut AVID-Studie 2005	4
1.2. Zusatzrenten laut Drittem Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 und Geschäftsbericht der VBL 2006	6
1.3. Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne laut Studie 2007	9
2. Ursachen der Rentenkürzungen	13
2.1. Systemumstellung mit Übergangsregelungen ab 2002	13
2.2. Verschlechterungen durch Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes	14
2.3. Zusatzversorgungsbarometer und Startgutschrift-Paradoxien	16
3. Rentenkürzungen im Spiegel von Gesetzgeber, Tarifvertragsparteien, Gerichten und Medien	18
3.1. Sonderregelung für den öffentlichen Dienst durch den Gesetzgeber	18
3.2. Übergangsregelungen durch die Tarifvertragsparteien	19
3.3. Bisherige Entscheidungen der Gerichte	21
3.4. Berichterstattung in den Medien	22
4. Vorschläge zur Neuregelung der Rentenanwartschaften	23
4.1. Notwendige Voraussetzungen für eine verfassungsgemäße Neuregelung	23
4.2. Hinreichende Kriterien für eine Neuregelung	25
5. Quellennachweise (mit Anmerkungen)	27
6. Abbildungsverzeichnis	30
7. Tabellenverzeichnis	30

Vorwort

Rund 5 Millionen Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind von teilweise drastischen Kürzungen ihrer Rentenanwartschaften in der Zusatzversorgung betroffen. Allein bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sind es fast 2 Millionen Pflichtversicherte, die mit erheblichen Kürzungen ihrer Zusatzrenten rechnen müssen.

Die Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes werden in verschiedenen Studien und Berichten nachgewiesen (siehe 1. Kapitel). Bei den sog. rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 liegt der Grund vor allem in der Anwendung des Paragraphen 18 aus dem Betriebsrentengesetz, der nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich nur für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gelten sollte. Die Tarifvertragsparteien haben diesen umstrittenen Paragraphen jedoch auch für die Berechnung der Rentenanwartschaften für nicht ausgeschiedene, also diensttreue und weiterhin pflichtversicherte Beschäftigte genutzt (siehe 2. Kapitel).

Während die Tarifvertragsparteien bisher an dieser Berechnungsmethode festhalten, haben das Oberlandesgericht in Karlsruhe und der Bundesgerichtshof die getroffenen Übergangsregelungen für die Rentenanwartschaften der Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 für unverbindlich erklärt und die Tarifvertragsparteien zu einer Neuregelung aufgefordert (siehe 3. Kapitel). Im 4. Kapitel unterbreiten die beiden Autoren Vorschläge für eine verfassungsgemäße Neuregelung der Rentenanwartschaften und damit zu einer Beseitigung der Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

Zu den Autoren:

Dipl.-Hdl. **Werner Siepe**, Jahrgang 1942 und pensionierter Beamter, ist freier Mitarbeiter für die Zeitschrift Finanztest und Autor der Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne.“

Dr. rer.nat. **Friedmar Fischer**, Jahrgang 1947 und seit über 35 Jahren im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist selbst massiv von der zu erwartenden Rentenkürzung betroffen.

Beide Autoren beschränken sich in ihrer Studie ausschließlich auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Da sie Mathematiker und keine Juristen sind, liegt ihnen eine rechtliche Bewertung der Rentenkürzungen fern.

Erkrath und Wiernsheim, 10.4.2008

Werner Siepe

Friedmar Fischer

1. Drastische Rentenkürzungen für Beschäftigte ab Jahrgang 1947

Pflichtversicherte Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (sog. **Rentenferne** ab Jahrgang 1947), müssen mit einer meist drastischen Kürzung ihrer späteren Zusatzrente rechnen. Ihre Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (**Startgutschriften**) liegen in den meisten Fällen unter der früheren **Garantieversorgungsrente** und unter dem Niveau der für Zeiten ab 1.1.2002 geltenden neuen Zusatzrente nach dem Punktemodell (**Punkterente**). Zum Rentenbeginn wird eine Zusatzrente gezahlt, die sich aus der Summe von Startgutschrift zum 31.12.2001 und neuer Punkterente ab 1.1.2002 zusammensetzt. Wenn die nach dem 1.1.1947 geborenen Beschäftigten in Rente gehen, wirken sich zu niedrig angesetzte Startgutschriften bei ihnen als tatsächliche **Rentenkürzungen** aus.

1.1. Rentenanwartschaften für Jahrgänge 1942-1961 laut AVID-Studie 2005

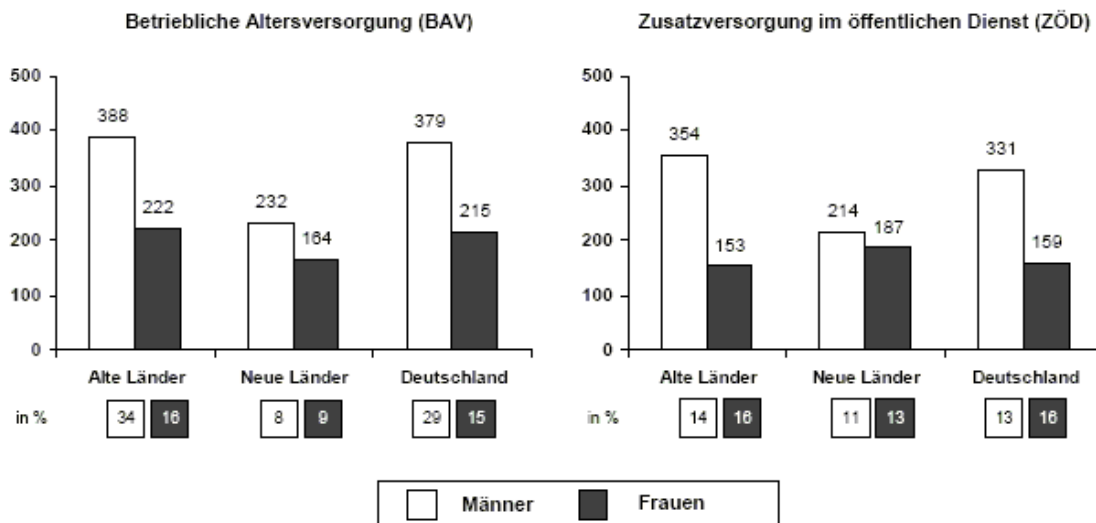
TNS Infratest Sozialforschung hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine wissenschaftliche Studie über die Altersvorsorge in Deutschland erstellt (AVID). Diese **AVID-Studie 2005** (siehe im Quellenverzeichnis [1]) führt die auf das 65. Lebensjahr projizierten Netto-Alterseinkommen für die Jahrgänge 1942 bis 1961 getrennt nach den unterschiedlichen Alterssicherungssystemen wie gesetzliche Rentenversicherung (GRV), Beamtenversorgung (BV), betriebliche Altersversorgung (BAV) oder Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) auf.

Die **Rentenanwartschaften** in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes liegen rund 13 Prozent unter denen in der betrieblichen Altersversorgung. Im Durchschnitt haben männliche Beschäftigte der Jahrgänge 1942 bis 1961 im öffentlichen Dienst brutto knapp 394 Euro zu erwarten, während Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einer Betriebsrente von brutto 451 Euro rechnen können. Die Zahlbeträge laut AVID-Studie liegen nach Abzug der Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von rund 16 Prozent unter diesen Bruttorenten, also bei 379 Euro Netto-Betriebsrente bzw. 331 Euro Netto-Zusatzrente im öffentlichen Dienst (siehe Grafik 1) nach [1].

Für männliche Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den alten Bundesländern projiziert die AVID-Studie eine Rentenanwartschaft von netto 354 Euro, was einer zu erwartenden Zusatzrente von brutto 421 Euro entspricht.

Verbreitung und Höhe der projizierten eigenen Anwartschaften auf BAV- und ZÖD-Leistungen im 65. Lebensjahr (Zahlbetrag pro Bezieher)¹⁾

– Deutsche der Geburtskohorten 1942-1961, alte und neue Länder, Deutschland (in €)



¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des (Eigen-)Anteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und vor einer eventuellen Veranlagung zur Einkommensteuer.

Quelle: Tab. I-3004e, I-3006e

Altersvorsorge in Deutschland 2005

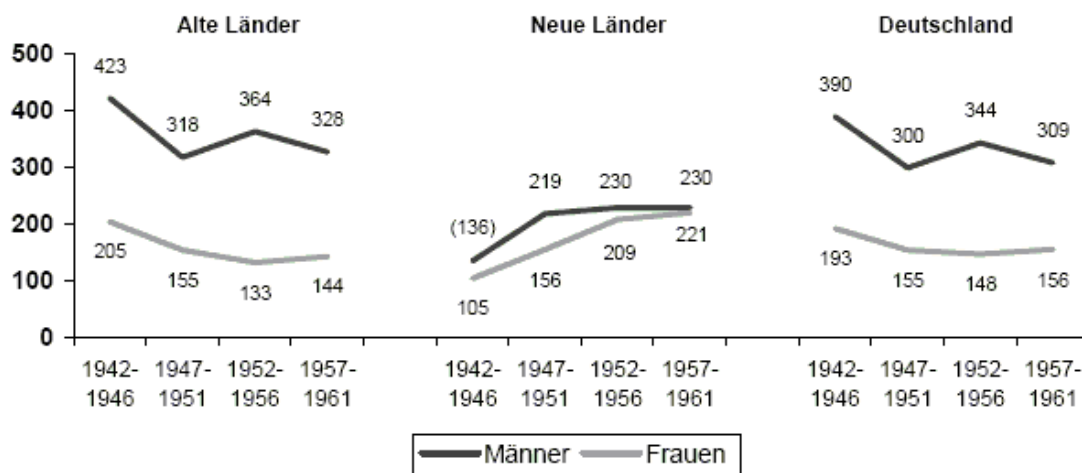
Grafik 1: Seite 42 der AVID-Studie

Bemerkenswert ist in dieser Gruppe (männliche Beschäftigte im öffentlichen Dienst, alte Länder, Jahrgänge 1942 bis 1961) der deutliche **Anwartschaftsrückgang** vor allem für die Jahrgänge 1947 bis 1951 gegenüber den Jahrgängen 1942 bis 1946, was laut AVID-Studie [1] in erster Linie mit dem Systemwechsel im öffentlichen Dienst erklärt werden kann. Die rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1951 (männlich, alte Länder) verlieren 25 Prozent gegenüber den rentennahen Jahrgängen 1942 bis 1946. Ihre Rentenansprüche sinken von 423 Euro netto bzw. 503 Euro brutto (Jahrgang 1942-1946, männlich, alte Länder) auf nur noch 318 Euro netto bzw. 378 brutto bei den Jahrgängen 1947 bis 1951 (Grafik 2) nach [1].

Der dramatische **Verlust von 25 Prozent** gegenüber den rentennahen Jahrgängen 1942 bis 1946 ist mit der Senkung des Versorgungsniveaus durch Einführung des neuen Punktemodells ab 2002 allein nicht erklärbar. Im Durchschnitt sollte die neue Punkterente um 20 Prozent unter der alten Zusatzrente nach dem bis Ende 2001 geltenden System der Nettogesamtversorgung liegen [2]. Die rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1951 hatten aber ab Anfang 2002 bis zu ihrem Rentenbeginn nur noch 10 bis maximal 15 Beschäftigungsjahre vor sich. Bei einer angenommenen Lebensdienstzeit von 40 Jahren im öffentlichen Dienst entfiel weitaus mehr als die Hälfte ihrer gesamten Lebensdienstzeit auf die Pflichtversicherungsjahre bis zum Ende 2001 und damit auf die im alten System der Nettogesamtversorgung erworbenen Rentenansprüche zum 31.12.2001.

Höhe der projizierten Anwartschaften auf eigene Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im 65. Lebensjahr (Zahlbetrag pro Bezieher) nach Geburtskohorten ¹⁾

– Deutsche der Geburtskohorten 1942-1961 mit projizierter ZÖD-Anwartschaft, alte und neue Länder, Deutschland (in €)



¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und vor einer eventuellen Veranlagung zur Einkommensteuer.

Quelle: Tab. I-3006e

Altersvorsorge in Deutschland 2005

Grafik 2: Seite 44 der AVID-Studie

Ein Rückgang ihrer Anwartschaften um maximal 3 Prozent gegenüber den rentennahen Jahrgängen 1942 bis 1946 wäre noch vertretbar. Der Verlust von 25 Prozent ist jedoch nicht zu rechtfertigen. Ganz offensichtlich beruht die drastische Kürzung der Rentenanwartschaften für die rentenfernen Jahrgänge ab 1947 und hier insbesondere für die Jahrgänge 1947 bis 1951 auf zu niedrig berechneten Startgutschriften zum Bewertungsstichtag 31.12.2001.

1.2. Zusatzrenten laut Drittem Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 und Geschäftsbericht der VBL 2006

Im Jahr 2002 lag der Zahlbetrag für die monatliche **Regelaltersrente** für VBL-Neuzugänge des Jahrgangs 1937 in den alten Bundesländern bei 440 Euro im Monat. Im Bestand aller Regelaltersrenten zum vollendeten 65. Lebensjahr waren es 411 Euro. Der durchschnittliche Zahlbetrag war 385 Euro (siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005, Seite 294) [3].

Die Regelaltersrente im Bestand stieg im Jahr 2007 auf brutto 452 Euro (siehe statistischer Teil als Anhang zum VBL-Geschäftsbericht 2007, Seite 44) [4]. Für die Neuzugänge wird die Regelaltersrente zwar nicht genannt. Sie kann aber durch Zusatzberechnungen auf rund 383 Euro geschätzt werden (vergleichbar mit der AVID-Studie [1]).

Im Jahr 2007 ist die **Anzahl der VBL-Rentner** in der Pflichtversicherung der alten Länder nur um 0,3 Prozent auf rund 702.000 gestiegen (siehe Anhang zum VBL-Geschäftsbericht 2007, Seite 26) [4]. Der Hauptgrund liegt in den **Rentenneuzugängen**, die im Westen von Jahr zu Jahr sinken. Alle Frühverrentungsfälle (zum Beispiel Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren, für Schwerbehinderte, nach Altersteilzeit oder für Frauen) gingen gegenüber den jeweiligen Vorjahren rapide zurück. Lediglich die Anzahl der neuen Regelaltersrenten zum vollendeten 65. Lebensjahr stieg noch, so dass im Jahr 2007 immerhin jeder vierte Rentenneuzugang mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zum vollendeten 65. Lebensjahr erfolgte (siehe Anhang zum VBL-Geschäftsbericht, Seite 36) [4].

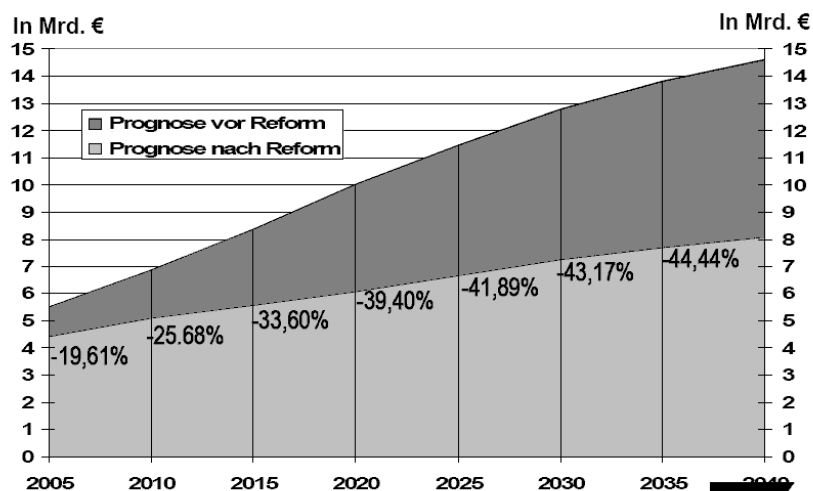
Die Anzahl der Rentenneuzugänge wird in den Jahren 2008 bis 2015 weiter deutlich zurückgehen, da nun die besonders geburtenschwachen Kriegs- und frühen Nachkriegsjahrgänge 1942 bis 1948 in Rente gehen und der Trend zu weniger Frühverrentungen wegen der hohen Rentenabschläge mit Sicherheit weiter anhalten wird. Zudem laufen die vorgezogenen Altersrenten für Frauen mit 60 Jahren ab dem Geburtsjahrgang 1952 aus und sind daher ab dem Kalenderjahr 2012 gar nicht mehr möglich. Dies gilt auch für vorgezogene Altersrenten nach Altersteilzeitarbeit, die ebenfalls für Geburtsjahrgänge ab 1952 entfallen.

Die Summe aller **VBL-Versicherungsrenten** steigt zwar in den nächsten Jahren noch geringfügig. Sinkende Rentenneuzugänge und gleichzeitig um 25 Prozent sinkende Zusatzrenten für die rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1951 führen aber dazu, dass die gesamten **Versorgungsausgaben** für VBL-Rentner im Westen spätestens ab dem Jahr 2012 sogar fallen. Bereits im Jahr 2007 sind alle ausgezahlten Versichertenrenten durchschnittlich nur noch um 1,1 Prozent gestiegen (siehe Anhang zum VBL-Geschäftsbericht 2007, Seite 44) [4]. Spätestens ab dem Jahr 2012 wird die Anzahl der VBL-Versicherungsrentner im Westen erstmalig abnehmen und mit den Rentenkürzungen für die rentenfernen Jahrgänge ab 1947 zusammenfallen. Weniger Rentner und gleichzeitig weniger Rente für Neurentner müssen zwangsläufig zu geringeren Versorgungsausgaben führen, da diese beiden Effekte den jährlichen Anstieg der Bestandsrenten um 1 Prozent überkompensieren.

Die **Hochrechnungen** über den Anstieg der Versorgungsausgaben im Dritten Versorgungsbericht 2005 von 4,5 Mrd. Euro im Jahr 2006 auf 5 Mrd. Euro in den Jahren 2011 bis 2013 werden sich mit Sicherheit nicht bestätigen [3]. Schon im Jahr 2007 lagen die tatsächlichen Versorgungsausgaben der VBL für West-Rentner nur bei 4,2 Mrd. statt der prognostizierten 4,6 Mrd. Euro [4]. Im Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung 2002 wurden noch 5,6 Mrd. Euro für das Jahr 2007 prognostiziert. Beim Vergleich der Hochrechnungen aus dem Zweiten und Dritten Versorgungsbericht werden die Ausgabenbegrenzungen durch langfristige Einsparungen bei den VBL-Zusatzrenten deutlich (Grafik 3) nach [5].

3 | Ausgabenkonsolidierung

Ausgabenbegrenzung durch langfristige Einsparungen - Vergleich der Prognosen im 2. und 3. Versorgungsbericht der Bundesregierung



VBL | Betriebliche Altersversorgung im Wandel - Von der Versorgungsanstalt zum modernen Dienstleister | Wolf R. Thiel | 30. Mai 2006 | Seite 17

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Karlsruhe
VBL

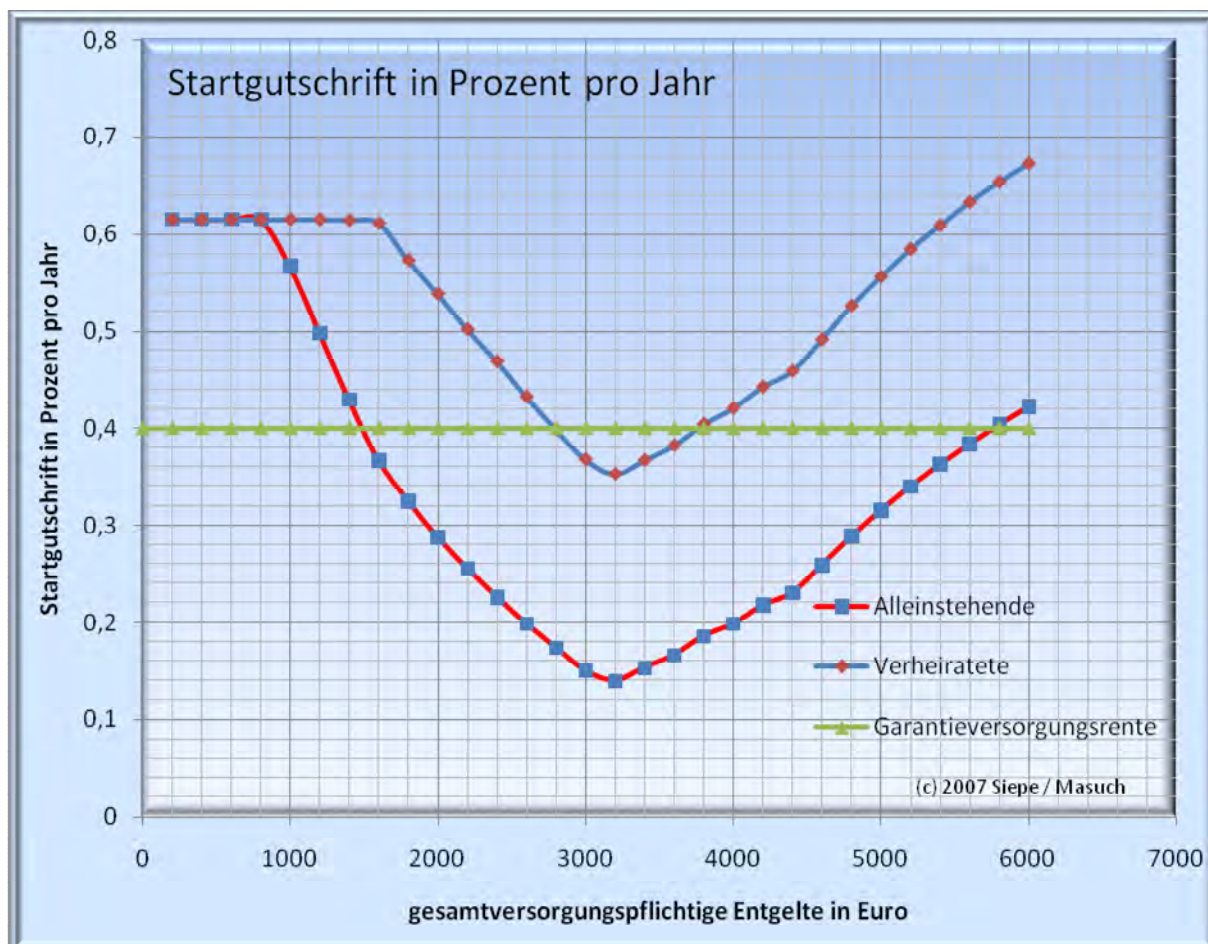
Grafik 3: Handout Vortrag Wolf R. Thiel (VBL) am 30.05.2006 an der Universität Ulm

Es ist davon auszugehen, dass die **langfristigen Einsparungen** in den Hochrechnungen des Vierten Versorgungsberichts, der im Jahr 2009 vorgelegt wird, noch wesentlich stärker ausfallen werden. Mittelfristig könnten die jährlichen Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2015 trotz der jährlichen Rentensteigerung von 1 Prozent im Westen sogar bis auf 4 Mrd. Euro sinken. Gründe hierfür sind die zu erwartenden Rentenkürzungen für die Jahrgänge 1947 bis 1951 (siehe die AVID-Studie 2005 [1]), die Verminderung der jährlichen Rentenneuzugänge bei den geburtenschwachen Jahrgängen 1942 bis 1948, die steigende Zahl von Regelaltersrenten bei gleichzeitigem Rückgang der Frühverrentungsfälle sowie die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 für alle Jahrgänge ab 1947.

Spätestens mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge 1956 bis 1964 (sog. Babyboomer-Generation) in den Ruhestand ab dem Jahr 2020 werden die jährlichen Rentenneuzugänge stark zunehmen und die Versorgungsausgaben trotz der Senkung des Leistungsniveaus wieder ansteigen lassen.

1.3. Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne laut Studie 2007

Bei den Beschäftigten ab Jahrgang 1947 (sog. rentenferne Pflichtversicherte) wurde die Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach einer komplizierten Berechnungsformel laut Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ermittelt. Dabei zeigt sich, dass diese **Startgutschriften** bei etwa der Hälfte der Rentenfernen sogar unter die frühere Garantieverorgungsrente von jährlich 0,4 Prozent des Einkommens fallen (siehe die unten angeführte Grafik 4 entnommen aus der Studie 2007 „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“ [6]). Diese „**Badewannenkurve**“ verdeutlicht, dass fast alle Alleinstehenden sowie die Verheirateten mit einem Einkommen von 2.800 bis 3.700 Euro von einer drastischen Kürzung ihrer Rentenanwartschaften betroffen sind, da sie weniger als die Garantieverorgungsrente gutgeschrieben bekommen.



Grafik 4: Grafik zu Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.

Bei 34 Pflichtversicherungsjahren, die von den Jahrgängen 1947 bis 1951 maximal bis Ende 2001 erreichbar waren und von lang gedienten Beschäftigten aus dieser Jahrgangsguppe auch tatsächlich erreicht wurden, sinken die **Startgutschriften für Alleinstehende** mit einem Einkommen von 3.000 Euro

auf nur noch 250 Euro bzw. auf 0,25 Prozent des Einkommens pro Jahr (siehe Tabelle 1). Bei Alleinstehenden mit einem Einkommen von 3.800 Euro sind es gerade einmal 300 Euro bzw. 0,23 Prozent des Einkommens pro Jahr.

Die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener sind laut Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“ die Hauptverlierer der Startgutschriften. Die Gewinner sind verheiratete Spitzenverdiener mit einem Einkommen von über 5.300 Euro im Jahr 2001 nach [6].

Ein **Startgutschrift-Szenario** weist die Gewinner und Verlierer der Startgutschriften bei den rentenfernen Jahrgängen aus (siehe Tabelle 2 und Grafik 5). Danach zählen nur schätzungsweise 6 Prozent der Rentenfernen zu den Gewinnern mit einer Startgutschrift von mindestens 0,5 Prozent ihres Einkommens pro Jahr. Über die Hälfte der Rentenfernen zählt zu den Verlierern mit weniger als jährlich 0,4 Prozent. Unter den Rentenfernen sind rund 22 Prozent Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und sogar weniger als 0,3 Prozent des Einkommens pro Jahr als Startgutschrift erhielten.

Dabei wurde in Anlehnung an die AVID-Studie 2005 [1] angenommen, dass jeder vierte Rentenferne Ende 2001 alleinstehend war (ledig, geschieden oder verwitwet). Für die Jahrgänge 1942 bis 1961 im Westen ermittelte die AVID-Studie [1] folgende Verteilung: Verheiratete 73 Prozent, Ledige und Geschiedene jeweils 12 Prozent und Verwitwete 3 Prozent. Unter den Verwitweten befinden sich auch Witwen oder Witwer, die inzwischen wieder verheiratet sind und dennoch nur eine Startgutschrift von unter 0,3 Prozent pro Jahr ihres Einkommens aus dem Jahr 2001 erhalten haben.

Diese wiederverheirateten Ex-Verwitweten, zu denen auch Dr. Friedmar Fischer als Mitautor dieser Studie zählt, werden hinsichtlich ihrer Startgutschrift finanziell so behandelt, als ob sie bis an ihr Lebensende alleinstehend wären. Auf Zusatzversorgungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte stufen die wiederverheirateten Ex-Witwer bzw. Ex-Witwen als „**besondere Härtefälle**“ ein (siehe auch Essay [7] „Besondere Härtefälle bei den Startgutschriften“).

gesamtversorgungs- pflichtiges Entgelt	Startgutschrift Alleinst.		Startgutschrift Verh.	
	in Euro	in % p. a.	in Euro	in % p.a.
2.000,00 €	250,00 € H*	0,37%	366,00 €	0,54%
2.200,00 €	250,00 € H*	0,33%	375,00 €	0,50%
2.400,00 €	250,00 € H*	0,31%	383,00 €	0,47%
2.600,00 €	250,00 € H*	0,28%	382,00 €	0,43%
2.800,00 €	250,00 € H*	0,26%	380,00 €	0,40%
3.000,00 €	250,00 € H*	0,25%	375,00 €	0,37%
3.200,00 €	253,00 € M**	0,23%	384,00 €	0,36%
3.400,00 €	269,00 € M**	0,23%	424,00 €	0,37%
3.600,00 €	284,00 € M**	0,23%	468,00 €	0,38%
3.800,00 €	300,00 € M**	0,23%	522,00 €	0,40%
4.000,00 €	316,00 € M**	0,23%	572,00 €	0,42%
4.200,00 €	332,00 € M**	0,23%	632,00 €	0,44%
4.400,00 €	348,00 € M**	0,23%	687,00 €	0,46%
4.600,00 €	405,00 €	0,25%	769,00 €	0,48%
4.800,00 €	472,00 €	0,29%	859,00 €	0,53%
5.000,00 €	537,00 €	0,32%	946,00 €	0,56%
5.200,00 €	601,00 €	0,34%	1.034,00 €	0,58%
5.400,00 €	666,00 €	0,36%	1.118,00 €	0,61%
5.600,00 €	731,00 €	0,38%	1.205,00 €	0,63%
5.800,00 €	797,00 €	0,40%	1.290,00 €	0,65%
6.000,00 €	862,00 €	0,42%	1.373,00 €	0,67%

**Tabelle 1: Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei 34
Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001**

*) H = Härtefallregelung (Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.)

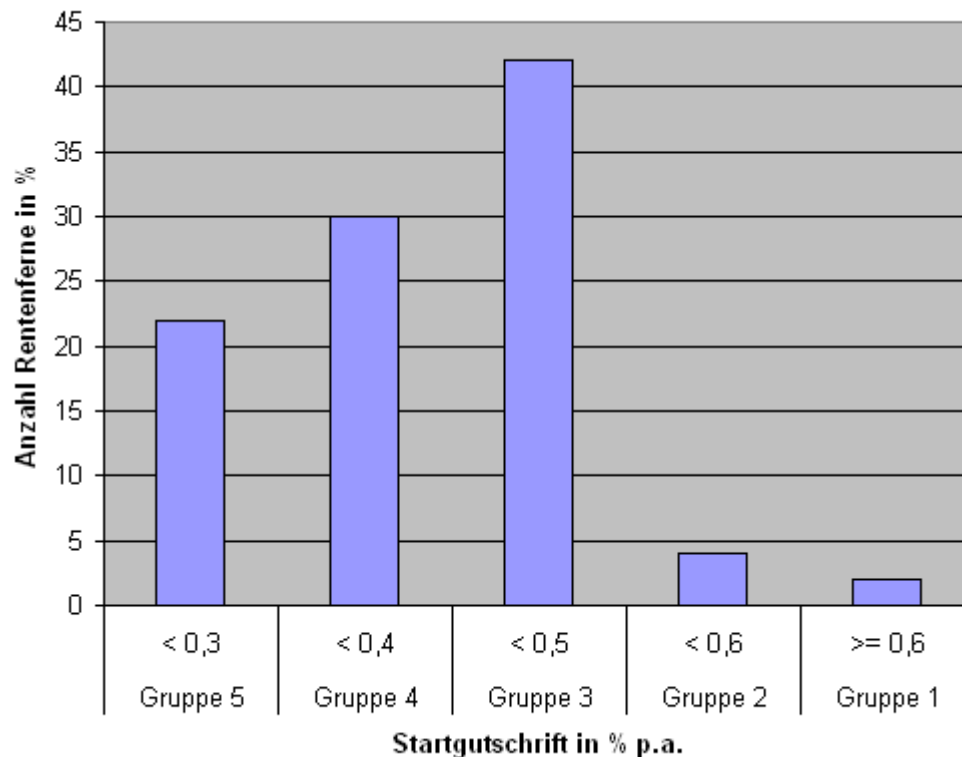
**) M = Mindestrente nach Beiträgen (sog. einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.)

alle anderen Beträge nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. (sog. Formelbetrag)

Startgutschriften in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr (p.a.)

Klassifizierung nach Höhe in %	betroffene Gruppe der Rentenfernen
Gruppe 1: große Gewinner (ab 0,6 % p.a.)	Verheiratete ab 5.300 €
Gruppe 2: Gewinner (ab 0,5 % und unter 0,6 % p.a.)	Verheiratete (von 4.650 bis 5.300 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende über 7.000 €
Gruppe 3: weder Gewinner noch Verlierer (ab 0,4 % und unter 0,5 % p.a.)	Verheiratete (von 3.700 bis 4.650 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende von 5.800 bis 7.000 €
Gruppe 4: Verlierer (ab 0,3 % und unter 0,4 % p.a.)	Verheiratete von 2.800 bis 3.700 € sowie Alleinstehende (von 4.900 bis 5.800 € oder 1.850 bis 2.500 €)
Gruppe 5: große Verlierer	Alleinstehende von 2.500 bis 4.900 €

Tabelle 2: Startgutschrift-Szenario „Gewinner und Verlierer“



Grafik 5: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenfernen

2. Ursachen der Rentenkürzungen

Die teilweise erheblichen Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung der rentenfernen Jahrgänge ab 1947 sind nicht mit geringeren Einkommen oder weniger Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn zu begründen. Vor allem die von den Rentenkürzungen am stärksten betroffenen Jahrgänge 1947 bis 1951 kamen schon bis zum Ende des Jahres 2001 in aller Regel auf 25 bis 35 Pflichtversicherungsjahre. Die Einkommen lagen bei diesen älteren Jahrgängen der Gruppe „50 plus“ im Jahr 2001 durchweg über dem Durchschnittsverdienst der vollzeitbeschäftigten VBL-Pflichtversicherten von brutto 2.745 Euro in den alten Bundesländern.

Die Rentenkürzungen werden vielmehr durch die Berechnungsverfahren für die Startgutschriften und die neuen Betriebsrenten nach dem ab 1.1.2002 geltenden Punktemodell verursacht.

2.1. Systemumstellung mit Übergangsregelungen ab 2002

Die Umstellung vom früheren System der **Nettogesamtversorgung**, das stark von externen Faktoren wie Lohnsteuerklasse und Höhe der gesetzlichen Rente beeinflusst war, auf das ab 2002 geltende beitragsorientierte **Punktemodell** mit altersabhängiger Gewichtung war zwingend erforderlich. Mit dieser **Systemumstellung** soll eine Senkung des Leistungsniveaus um rund ein Fünftel verbunden sein [2]. Im alten Nettogesamtversorgungssystem lag die Zusatzrente nach 40 Dienstjahren bei durchschnittlich 20 Prozent des letzten Gehalts, was einem jährlichen Satz von 0,5 Prozent des Endgehalts entsprach [8]. Die neue Punkterente soll den erst ab 2002 in den öffentlichen Dienst eintretenden Angestellten nach 40 Dienstjahren rund 16 Prozent des Endgehalts und damit im Durchschnitt 0,4 Prozent pro Jahr bescheren [8].

Für **Rentenanwärter**, die als Pflichtversicherte Ende 2001 bereits im öffentlichen Dienst waren und ab 2002 bis zum Rentenbeginn auch weiterhin sind, wurden **Übergangsregelungen** geschaffen. Die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 wurden berechnet und in das neue Punktemodell transferiert (sog. **Transfersystem**). Die in DM bzw. ab 2002 in Euro umgerechneten Rentenanwartschaften (**Startgutschriften**) wurden durch den Faktor 4 geteilt und auf diese Weise in sog. **Versorgungspunkte** umgerechnet. De facto erfolgte zum Jahreswechsel 2001/02 eine doppelte Umrechnung – in Euro und in Versorgungspunkte.

Rund 1,7 Millionen rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 erhielten von der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) die Berechnung ihrer Startgutschriften Ende 2002 (kurz nach der Bundestagswahl). Die fünf Seiten umfassende komplizierte Berechnung geht vom Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes aus, der nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich

nur als Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte gelten sollte.

Zunächst wurde ein **Formelbetrag** nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 und anschließend ein **Mindestbetrag** nach § 18 Absatz 2 Nr. 4 des Betriebsrentengesetzes errechnet. Der jeweils höhere Betrag wurde als **Startgutschrift** zum 31.12.2001 zugrunde gelegt, sofern nicht ausnahmsweise bei Beschäftigten mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 die sog. Mindeststartgutschrift nach § 37 Absatz 3 der neuen VBL-Satzung darüber lag.

Eine tatsächliche Kürzung der späteren Zusatzrente ist angesichts von mindestens zwei aufwändigen Berechnungsverfahren auf den ersten Blick nicht ohne weiteres erkennbar. Erst der Vergleich der VBL-Startgutschrift mit der früheren **Garantieversorgungsrente** (Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F.) in Höhe von jährlich 0,4 Prozent des letzten Gehalts macht deutlich, wer die Verlierer und Gewinner der Startgutschrift sind.

Bei der Hälfte der Rentenfernen liegt die VBL-Startgutschrift unter dieser Garantieversorgungsrente. Zu diesen **Hauptverlierern** zählen Verheiratete mit einem Einkommen von 2.800 bis 3.700 Euro sowie praktisch alle Alleinstehenden. Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vermeidet diese Verluste, indem sie die alte Garantieversorgungsrente auch für Rentenferne weiterhin ansetzt, sofern die Voraussetzungen (Vollendung des 35. Lebensjahres und mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber) bereits zum 31.12.2001 erfüllt waren [9]. Für rentennahe Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946 wird die Garantieversorgungsrente bei der Ermittlung des Ausgangswertes für die auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete Zusatzrente ebenfalls zugrunde gelegt [10].

In den meisten Fällen liegen die Startgutschriften der Rentenfernen auch unter einer **fiktiven Punkterente**, die sich bei rückwirkender Anwendung des Punktemodells auf die Zeiten vor 2002 ergeben hätte. Die meisten Rentenfernen sind somit doppelt benachteiligt – gegenüber dem alten System (Startgutschrift unter alter Garantieversorgungsrente) und zugleich gegenüber dem neuen System (Startgutschrift unter neuer Punkterente).

2.2. Verschlechterungen durch Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes

Der **Wegfall der früheren Garantieversorgungsrente** bei Anwendung des Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes führt zu einer Kürzung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 bei der Hälfte der rentenfernen Pflichtversicherten. Der **Mindestbetrag** (sog. einfache Versicherungsrente im alten System) stellt nur eine bescheidene untere Auffanggrenze von 0,2 bis 0,3 Prozent des Einkommens pro Jahr bei 20 bis maximal 38 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 dar. Auch die frühere **Mindestgesamtversorgung** fällt durch Paragraph 18 weg.

Wer im bis Ende 2001 gültigen System zum Rentenbeginn verheiratet war, erhielt eine höhere Zusatzrente als ein Alleinstehender. Heiratete der zum Rentenbeginn noch Alleinstehende später, erhielt er auf Antrag ab Heirat eine höhere Zusatzrente. Diese **Nachheiratklausel** [11] ist bei der Startgutschrift-Berechnung für alleinstehende Rentenferne nach Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes ebenfalls weggefallen. Es kommt nur noch auf den Familienstand zum Bewertungsstichtag 31.12.2001 an. Wer an diesem Tag alleinstehend war (ledig, geschieden oder verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder), kann die für Alleinstehende berechnete Startgutschrift nicht durch spätere Heirat bis zum Rentenbeginn oder einer Heirat danach aufbessern. Am 31.12.2001 Alleinstehende und mittlerweile Verheiratete werden dadurch massiv benachteiligt. Sie geraten in die „**Silvesterfalle**“, da sie am Silvestertag 2001 zufälligerweise oder schicksalsbedingt (zum Beispiel Witwen oder Witwer) nicht verheiratet waren.

Die völlig unzureichende **Dynamik** der Startgutschriften durch Vergabe von Bonuspunkten stellt alle rentenfernen Jahrgänge ab 1947 und in einem geringeren Maße auch die rentennahen Jahrgänge bis 1946 schlechter im Vergleich zu den Versorgungs- bzw. Bestandsrentnern des Jahres 2001. In den Jahren 2002 bis 2006 sind bisher nur ein einziges Mal Bonuspunkte in Höhe von mageren 0,25 Prozent vergeben worden [12], was einer minimalen Erhöhung der Startgutschriften um durchschnittlich 0,05 Prozent pro Jahr entspricht. Bei einer Startgutschrift von 400 Euro ist dies gerade einmal 1 Euro mehr in fünf Jahren oder 25 Cent pro Jahr. Faktisch werden die Startgutschriften auf dem Stand von 2001 eingefroren, obwohl sich die Gehälter für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst von 2002 bis 2006 um knapp 5 Prozent erhöht haben und in den Jahren 2008/2009 nach dem Ende März 2008 erfolgten Tarifabschluss für die Beschäftigten im Bund und in den Kommunen um weitere rund 8 Prozent erhöhen werden.

Die wesentlichen Verschlechterungen bei Anwendung des Paragrafen 18 sind somit durch den Wegfall von Garantiversorgungsrente, Mindestgesamtversorgung und Nachheiratklausel sowie die unzureichende Dynamik der Startgutschriften erklärbar. Hinzu kommen **systematische Fehler** bei Anwendung der Berechnungsformel laut Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes. Mit Hilfe von pauschalen Annahmen soll nach dem Willen der Tarifpartner das alte System der Nettogesamtversorgung nachgebildet und auch für die Berechnung der Startgutschriften für diensttreue Beschäftigte genutzt werden, obwohl der vom Gesetzgeber verabschiedete Paragraf 18 vom Wortlaut her nur die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmer betrifft.

Nicht individuelle Sachverhalte wie tatsächliche Lebensdienstzeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, persönlicher Nettoversorgungssatz oder Höhe der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente des rentenfernen

Pflichtversicherten werden bei der Berechnung des sog. **Formelbetrags** zugrunde gelegt. Stattdessen werden pauschal 44,44... Beschäftigungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, pauschale 91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts als maximale Nettogesamtversorgung bei Vollzeitbeschäftigung sowie eine pauschale gesetzliche Rente nach dem ursprünglich nur für steuerliche Zwecke gedachten Näherungsverfahren angesetzt [13].

Der sog. **Anteilssatz** von pauschal 2,25 Prozent pro Jahr ist zu niedrig bemessen, wenn die tatsächliche Lebensdienstzeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr unter den fiktiven 44,44... Jahren liegt. Höhere Gehälter ziehen infolge der **Steuerprogression** eine nur unterproportional steigende Nettogesamtversorgung nach sich, während die **Näherungsrente** bis zu einem Einkommen von rund 3.100 Euro prozentual gleich steigt. Dies führt beispielsweise dazu, dass die sog. **Voll-Leistung** (als Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente) sowie der Formelbetrag bei um 25 Prozent steigenden Einkommen (von 2.400 auf 3.000 Euro) sowohl bei Alleinstehenden als auch bei Verheirateten sogar absolut sinkt. Diese völlig sachwidrigen Auswirkungen der Berechnungsformel können auch durch kleine Korrekturen innerhalb der Formel wie zum Beispiel der Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf 2,5 Prozent nicht beseitigt werden.

Nicht nur einzelne Teile der Berechnungsformel sind wegen ihrer Pauschalierungen fehlerhaft, sondern die Formel als Ganzes. Ihre Anwendung führt zu teilweise extremen Ungleichbehandlungen zwischen Alleinstehenden und Verheirateten, aber auch zwischen Normal- und Spitzenverdienern sowie zwischen lang- und kurz gedienten Beschäftigten. Der Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes trägt somit den Charakter eines „**Fallenstellerparagraphen**“, der die Mehrheit der rentenfernen Pflichtversicherten (vor allem alleinstehende Normal- und Höherverdiener) massiv benachteiligt und nur eine kleine Minderheit (insbesondere verheiratete Spitzenverdiener) begünstigt.

2.3.Zusatzversorgungsbarometer und Startgutschrift-Paradoxien

Zu welchen systemwidrigen Auswirkungen die Anwendung des Paragraphen 18 führen kann, zeigt das folgende Originalbeispiel eines alleinstehenden Normalverdieners, das im Übrigen nur unwesentlich vom Fall des Revisionsklägers abweicht (siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007, Az. IV ZR 74/06) [14]. Das „**Zusatzversorgungsbarometer**“ weist eine relativ große Spanne von 177 Euro (Formelbetrag) bis zu 549 Euro (Hamburger Modell mit jährlich 0,5 Prozent des Endgehalts laut Hamburgischer Zusatzversorgung) aus. Auch die von der VBL ermittelte Startgutschrift von 246 Euro bzw. minimalen 0,22 Prozent des Einkommens pro Jahr weicht noch um fast 200 Euro nach unten von der Garantiversorgungsrente in Höhe von 439 Euro ab.

Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG müsste in diesem realen Fallbeispiel um mehr als 39 Prozent steigen, damit dieser die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG übertreffen und damit die VBL-Startgutschrift anheben würde.



Grafik 6: Zusatzversorgungsbarometer

In dem Essay „Fehler bei den Startgutschriften für Rentenferne“ [15] werden die systematischen Fehler des Paragraphen 18 anhand von zwei Originalfällen nachgewiesen.

Die Anwendung des Paragraphen 18 zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 offenbart große **Gerechtigkeitslücken** und außer dem oben geschilderten paradoxen Fall (auch die Anhebung des Formelbetrags um bis zu 39 Prozent erhöht nicht die VBL-Startgutschrift) noch eine ganze Reihe weiterer Paradoxien.

Einige dieser „**Startgutschrift-Paradoxien**“ seien hier stichwortartig genannt:

1. **halbierte Garantiversorgungsrente** (Beispiel: Einkommen 3.200 Euro, alleinstehend, 37 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, nur 237 Euro Startgutschrift im Vergleich zu 474 Euro Garantiversorgungsrente)

2. *halbierte Startgutschrift für Alleinstehende* (Beispiel: Einkommen 4.350 Euro, 34 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, nur 337 Euro Startgutschrift im Vergleich zu 673 Euro für Verheiratete)
3. *Witwenrente höher als Rente eines alleinstehenden Pflichtversicherten* (Beispiel: Einkommen 4.350 Euro, 34 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, anschließend noch 10 Jahre bis Rentenbeginn, nur 503 Euro Zusatzrente für alleinstehenden Pflichtversicherten im Vergleich zur VBL-Witwenrente von 504 €)
4. *gleiche Startgutschrift bei ungleichen Einkommen* (Beispiel: Einkommen steigt um 25 Prozent von 2.400 auf 3.000 Euro, 34 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, Startgutschrift bleibt mit 250 Euro gleich bei Alleinstehenden und sinkt sogar absolut von 383 auf 375 Euro bei Verheirateten).

3. Rentenkürzungen im Spiegel von Gesetzgeber, Tarifvertragsparteien, Gerichten und Medien

Den Verfassern dieser Studie liegt es fern, den für die Startgutschrift-Regelungen verantwortlichen Entscheidungsträgern eine Absicht zur massiven Rentenkürzung für die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu unterstellen. Noch fataler wäre es, wenn die für rentenferne Pflichtversicherte beweisbare Folge „Alleinstehende Normal- und Höherverdiener sind Hauptverlierer, verheiratete Spitzenverdiener sind Hauptgewinner der Startgutschrift“ von dem Gesetzgeber und den Tarifvertragsparteien gewollt sei. Eine größere **Gerechtigkeitslücke** als zwischen den „großen Verlierern“ und den „großen Gewinnern“ (siehe Startgutschrift-Szenario in Kapitel 1.3, Tabelle 2) ist wohl kaum vorstellbar.

In diesem Kapitel stellen die Verfasser in chronologischer Reihenfolge dar, wie es zu den Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst überhaupt kam und wie die Gerichte sowie Medien dies zurzeit beurteilen.

3.1.Sonderregelung für den öffentlichen Dienst durch den Gesetzgeber

Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes (§ 18 BetrAVG) enthält eine Sonderregelung für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte und weicht damit von Paragraf 2 des Betriebsrentengesetzes ab, der Ausscheideregeln für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft trifft. Laut **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998** (Az. 1 BvR 1554/89) war der damalige § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. verfassungswidrig, da die

pauschale Regelung von 0,4 Prozent des Arbeitsentgelts für jedes volle Pflichtversicherungsjahr „in besonderem Maße für Arbeitnehmer mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze“ benachteiligte [16]. Mit anderen Worten: Die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Spitzenverdiener zählten damals zu den Verlierern gegenüber den aus ihrem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern, da sie keinen finanziellen Ausgleich für die wegfallende gesetzliche Rente auf die Gehaltsteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhielten. Das Bundesverfassungsgericht forderte den Gesetzgeber auf, bis Ende 2000 eine Neuregelung für ausgeschiedene Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu treffen.

Am 20.10.2000 legte die damalige Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 18 BetrAVG vor, für den das Bundesinnenministerium federführend war [17]. Laut **Gesetzesbegründung** sollen die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit einer Altersvorsorgezusage der ausgeschiedenen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft weitgehend gleichgestellt werden [17]. Die Änderung des § 18 BetrAVG werde laut Gesetzentwurf „zu Mehrkosten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen, die überwiegend von den öffentlichen Haushalten getragen werden“ [17]. Weiter heißt es: „In welcher Höhe die Mehrkosten anfallen werden, lässt sich gegenwärtig nicht abschätzen. In vielen Fällen wird es künftig zu höheren Leistungen kommen“ [17]. Offensichtlich haben Gesetzgeber und Innenausschuss des Bundestags die finanziellen Auswirkungen des neuen Paragraphen 18 gar nicht näher gewürdigt [18].

Der geänderte § 18 BetrAVG wurde am 21.12.2000 vom Bundestag verabschiedet und trat ab 1.1.2001 in Kraft [19]. Bedeutung konnte § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. zunächst aber nur für die im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten erlangen, da für nicht ausgeschiedene Beschäftigte, die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 pflichtversichert waren (sog. Rentenanwärter), durch die Tarifvertragsparteien am 14.11.2001 eine folgenreiche Neuregelung ihrer Rentenanwartschaften getroffen wurde.

3.2.Übergangsregelungen durch die Tarifvertragsparteien

Im Januar 2001 begannen Vorgespräche zur Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Bereits am 1.2.2001 drängten die Arbeitgeber auf den Wegfall der Garantieverrentung nach § 44 a VBL a.F. (siehe Verdi-Stellungnahme Nr. 27/03) [20]. Die VBL gab den Hinweis, dass die Rentenanwartschaften für die rentenfernen Pflichtversicherten nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. zu erfolgen hätten [21]. Am 6.7.2001 gab es zu den Übergangsregelungen eine kritische Stellungnahme der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen [22].

Am 13.11.2001 einigten sich die Tarifvertragsparteien auf einen **Altersvorsorgeplan**, der sowohl die Umstellung vom alten Nettogesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell als auch die Übergangsvorschriften für rentennahe und rentenferne Pflichtversicherte regelte [23]. Laut Punkt 3.4.1 werden die Rentenanwartschaften für die Rentenfernen „nach den Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG“ berechnet [23]. In den Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums und von Verdi vom 14.11.2001 werden die Übergangsregelungen für die rentenfernen Pflichtversicherten nicht einmal erwähnt [24]. Dort heißt es lediglich: „Alle Beschäftigten werden mit ihren Rentenanwartschaften in das neue System überführt“ [24].

Bei den Tarifverhandlungen vom 8. bis zum 13.11.2001 war die Arbeitgeberseite durch den Bund (Verhandlungsführerin war die damalige Staatssekretärin im Bundesinnenministerium Brigitte Zypries), die Tarifgemeinschaft der Länder (Verhandlungsführer Heinrich Aller, damaliger Finanzminister in Niedersachsen) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Verhandlungsführer Harald Seiter, Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein) vertreten. Auf Arbeitnehmerseite verhandelten die Gewerkschaften Verdi (Verhandlungsführer Kurt Martin) und dbb tarifunion (Verhandlungsführer Frank Stöhr).

Laut Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.11.2005 ist „aus den von den Gewerkschaften im Jahr 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren zu entnehmen, dass dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung beigemessen wurde“ [21]. Sämtliche Tarifinformationen von Verdi und dbb tarifunion im November 2001 über die Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne waren irreführend oder sogar objektiv falsch [25].

Bereits am 7.1.2002 erstellte der auf das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Pühler für die kirchlichen Zusatzversorgungskassen ein Rechtsgutachten, das sich sehr kritisch zu den getroffenen Übergangsregelungen in Anlehnung an Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes äußerte [26].

Am 1.4.2002 unterzeichneten die Tarifparteien einen **Altersvorsorgetarifvertrag** [27]. Die VBL arbeitete die getroffenen Regelungen nahezu wortgleich in eine neue Satzung (VBLS n.F.) [28] ein und teilte den rund 1,7 Millionen rentenfernen VBL-Pflichtversicherten bis Ende des Jahres 2002 die Höhe ihrer Startgutschriften zum 31.12.2001 nebst ausführlicher Berechnung mit.

Schon zu Beginn des Jahres 2003 kam es zur Kritik an den Startgutschrift-Berechnungen der VBL. Rund 220.000 rentenferne VBL-Pflichtversicherte

beanstandeten die Startgutschrift innerhalb der sechsmonatigen Einspruchsfrist. In der Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages [29] bestätigten die Tarifpartner aber ausdrücklich die Übergangsregelungen für Rentenferne, also insbesondere den Wegfall der Garantiversorgungsrente und die Festschreibung der am 31.12.2001 geltenden Lohnsteuerklasse, deren späterer Wechsel sich nicht auf die Höhe der Startgutschrift auswirken soll.

Offensichtlich war das Beharren an der umstrittenen Übergangsregelung laut Altvorsorgetarifvertrag vom 1.4.2002 zumindest in den Reihen von Verdi nicht unumstritten, wie verschiedene Unterlagen zeigen [30]. Die Stellungnahmen von Verdi-Verhandlungsführer Kurt Martin [31] und VBL-Präsident Wolf R. Thiel [32] vom 17.3.2003 zu einer kritischen WISO-Sendung vom Vortag [33] belegen jedoch, dass die Spitzen von Verdi und VBL vor allem an den Startgutschrift-Berechnungen für Rentenferne festhalten wollten. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Herr Wolf R. Thiel wurde am 1.4.2007 für weitere 5 Jahre als VBL-Präsident vom Bundesfinanzministerium bestätigt und Herr Kurt Martin ist seit 1.3.2007 Vorsitzender des VBL-Verwaltungsrats.

3.3.Bisherige Entscheidungen der Gerichte

Das **Oberlandesgericht Karlsruhe** hat die Startgutschriften für Rentenferne in mehreren Urteilen für unverbindlich erklärt [34]. Bei Anwendung der Berechnungsformel nach Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes haben die OLG-Richter eine „Verschlechterung mehrerer Berechnungsfaktoren“ (insgesamt sind es 6 Faktoren) ausgemacht, die letztlich einen erheblichen Eingriff in die verdienten Rentenanwartschaften der rentenfernen Pflichtversicherten bewirken [34]. Bei den Startgutschrift-Berechnungen für rentennahe Pflichtversicherte sieht das OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 7.12.2006 (Az. 12 U 91/2005) jedoch keinen erheblichen Eingriff, da die von der VBL berechneten Startgutschriften in fast allen Fällen über dem sog. verdienten Teilbetrag nach Paragraph 2 des Betriebsrentengesetzes liegen [35].

Der **Bundesgerichtshof Karlsruhe** hat die Berechnungsverfahren auch für die rentenfernen Pflichtversicherten im Grundsatz gebilligt (siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007, Az., IV ZR 74/06) [14]. Die Festschreibung der Lohnsteuerklasse I zum 31.12.2001 haben die BGH-Richter ebenso wenig beanstandet wie den Wegfall der Garantiversorgungsrente. Zur Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Ermittlung der gesetzlichen Rente traf der BGH keine Entscheidung und ließ dabei ausdrücklich offen, ob eine Benachteiligung für die Rentenfernen entstände. Der Kläger werde laut BGH durch das Näherungsverfahren eher begünstigt [14].

Die Startgutschriften für Rentenferne sind nach dem BGH-Urteil dennoch unverbindlich, da der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent der Voll-Leistung sachwidrig sei und insbesondere Beschäftigte mit längerer Ausbildung (zum

Beispiel Akademiker) benachteilige. Diese Gruppe von Rentenfernen müsse überproportionale Abschläge hinnehmen [14].

Der BGH deutet verschiedene Wege zu einer Neuregelung an: Veränderung des Anteilssatzes, individuelle Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors (zum Beispiel im Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) oder Veränderung der gesamten Berechnungsformel nach Paragraf 18 und nicht nur die Korrektur einzelner Faktoren [14].

Der BGH übersieht dabei, dass die Änderung einzelner Faktoren (üblicherweise „Stellschrauben“ genannt) oder die Veränderung der gesamten Berechnungsformel nicht notwendigerweise eine Erhöhung der Startgutschrift nach sich zieht. Gerade in der am meisten benachteiligten Gruppe der alleinstehenden, lang gedienten Rentenfernen mit Einkommen zwischen 2.500 und 4.400 Euro würde eine isolierte Erhöhung des Formelbetrags nach Paragraf 18 überhaupt nichts bewirken, da auch der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer noch unter dem als Startgutschrift festgelegten Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegen wird.

Gegen das Urteil des BGH vom 14.11.2007 hat der Revisionskläger Verfassungsbeschwerde beim **Bundesverfassungsgericht** eingelegt [36]. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde laut Beschluss vom 30.5.2008 (Az. 1 BvR 27/08) nicht angenommen, da es der Beschwerdeführer versäumt hatte, vorher eine Anhörungsrüge gegen das Urteil des BGH gem. § 321a ZPO einzulegen. Inhaltlich hat sich das Bundesverfassungsgericht mit den Startgutschrift-Regelungen für rentenferne Pflichtversicherte daher gar nicht befasst [37].

Die anderen rund 200 Revisionskläger werden in der Zwischenzeit ein Schreiben des IV. Senats des BGH erhalten haben. Es wird dort mitgeteilt, dass der BGH beabsichtigt, die Revisionen beider Parteien (Kläger und Beklagte) durch Beschluss gemäß § 552a Zivilprozessordnung (ZPO) unter Hinweis auf das Leitsatzurteil vom 14.11.2007 zurückzuweisen [38].

3.4. Berichterstattung in den Medien

Bisher haben die Medien nur vereinzelt über die umstrittenen Startgutschrift-Regelungen berichtet, was angesichts der komplizierten Materie nicht verwundert. Zudem sind Journalisten aus Presse, Funk und Fernsehen häufig der Meinung, dass die betroffene Gruppe der Beschäftigten im öffentlichen Dienst wegen der Sicherheit des Arbeitsplatzes und der hohen Zusatzversorgung gegenüber Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft deutlich besser gestellt sei.

In der **WISO-Sendung** vom 16.3.2003 erschien ein kritischer Beitrag zu der Berechnung von Startgutschriften für Rentenferne [33]. Ein WISO-Team war

auch beim Verhandlungstermin vor dem BGH am 14.11.2007 dabei und drehte einen Video-Film [39].

Die Zeitschrift **FINANZtest** hat ebenfalls zweimal ausführlich berichtet, und zwar in der Ausgabe 2/2007 („Hoffen auf das Rentenurteil“) [40] und nach dem BGH-Urteil in der Ausgabe 3/2008 („Mehr Zusatzrente für Millionen“) [41]. Außerdem erschien am 20.5.2003 in FINANZtest ein Interview mit dem auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst spezialisierten Rechtsanwalt Bernhard Mathies, in dem dieser den betroffenen rentenfernen und rentennahen Pflichtversicherten riet, auch nach Ablauf der von der VBL gesetzten sechsmonatigen Einspruchsfrist gegen die erhaltenen Startgutschriften vorzugehen und eine Beanstandung einzulegen (Interview „Beanstandung lohnt“) [42].

Zuletzt erschien in der Süddeutschen Zeitung vom 10.12.2008 ein kritischer Artikel „Zusatzversorgung auf der Kippe“ [44].

4. Vorschläge zur Neuregelung der Rentenanwartschaften

Die Tarifvertragsparteien sind nach dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 gehalten, Neuregelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte zu treffen. Sinn dieser Neuregelungen muss es sein, grobe Benachteiligungen von bestimmten Personengruppen zu vermeiden und verfassungsgemäße Berechnungsverfahren zu beschließen. Die Verfasser legen hiermit eigene Vorschläge in Kurzform vor. Ein ausführliches Essay „Vorschläge für eine Neuregelung der Startgutschriften“ mit näheren Begründungen und Hinweisen zu Änderungen im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und in der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) liegt ebenfalls vor [43].

4.1. Notwendige Voraussetzungen für eine verfassungsgemäße Neuregelung

Die derzeitigen Regelungen zu den Startgutschriften führen in zwei Kernpunkten zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber dem früheren Nettoversorgungssystem:

- **Wegfall der früheren Garantiversorgungsrente** in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr für Rentenferne (für Rentennahe wird die Garantiversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. als Ausgangswert für die Berechnung der Versorgungsrente zum vollendeten 63. Lebensjahr noch berücksichtigt, bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen auch für Rentenferne nach vollendetem 35. Lebensjahr zum 31.12.2001 und bis dahin mindestens zehn Beschäftigungsjahren bei demselben Arbeitgeber)

- **Festschreibung des am 31.12.2001 vorliegenden Familienstandes** (Alleinstehende ohne kindergeldberechtigte Kinder in Steuerklasse I, Verheiratete oder Alleinstehende mit kindergeldberechtigten Kindern in Steuerklasse III) auf Lebenszeit nach dem sog. Stichtagsprinzip, das vom BGH auch „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“ genannt wird.

Mit den bisherigen Entscheidungen der Tarifvertragsparteien und dem BGH-Urteil werden folgende grobe Ungerechtigkeiten zementiert:

- **Absinken der Startgutschrift auf unter 0,4 und teilweise sogar unter 0,3 Prozent** des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr (bei Verheirateten zwischen 2.800 und 3.700 Euro sowie bei nahezu allen Alleinstehenden, siehe Gruppen 4 und 5 laut Startgutschrift-Szenario in Kapitel 1.3, Tabelle 2)
- **Kürzung der Startgutschrift für Alleinstehende gegenüber Verheirateten bis auf die Hälfte**, auch wenn die am 31.12.2001 Alleinstehenden nach diesem Stichtag geheiratet haben.

Diese drastischen finanziellen Auswirkungen können nicht akzeptiert werden. Es ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht die zurzeit geltenden Regelungen zur Berechnung der Startgutschrift für Rentenferne als verfassungswidrig einstuft und die Tarifvertragsparteien zumindest in den genannten Kernpunkten zu einer Neuregelung verpflichtet.

Daher sind folgende Voraussetzungen unbedingt zu erfüllen:

- **Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente auch für Rentenferne**
und
- **Wiedereinführung der Nachheiratklausel für Rentenferne und Rentennahe** (mit Möglichkeit zur Nachbesserung der Startgutschrift für am 31.12.2001 Alleinstehende bei Verheiratetenstatus zum Rentenbeginn oder bei Heirat nach Rentenbeginn auf Antrag).

Da es sich sowohl bei der Garantiversorgungsrente als auch bei der sog. Nachheiratklausel gem. § 41 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz VBL a.F. um konstitutive Elemente des bis Ende 2001 geltenden Nettoversorgungssystems handelt, müssen zumindest diese Kernpunkte bei einer Startgutschrift-Neuregelung für nicht ausgeschiedene, sondern diensttreue Pflichtversicherte bei Eintritt des Versorgungsfalls erhalten bleiben.

4.2. Hinreichende Kriterien für eine Neuregelung

Eine Neuregelung ohne Erfüllung der unter 4.1 genannten notwendigen Voraussetzungen wird Stückwerk bleiben und weitere verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Darüber hinaus sind noch weitere Kriterien zu erfüllen wie

- **Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung** (auch für Rentenferne)
- **Nicht- oder Vollarbeitung von Vordienstzeiten** (statt sog. Halbarbeitung für Rentennahe)
- **Dynamisierung der Startgutschriften** (mit mindestens 1 Prozent pro Kalenderjahr nach 2001 bis zum tatsächlichen Rentenbeginn).

Eine bloße Modifikation des Paragraphen 18 muss wegen der gravierenden Ungleichbehandlung von bestimmten Gruppen innerhalb der Rentenfernen ausscheiden. Die Berechnungsformel nach diesem „Fallenstellerparagraphen“ führt zu unerwünschten Folgen, die nicht mit geringfügigen Korrekturen an einzelnen „Stellschrauben“ zu beseitigen sind.

Als Alternativen zu einer bloßen Modifikation des Paragraphen 18 bieten sich an:

- **modifizierter Paragraph 2 des Betriebsrentengesetzes** (Berechnung des sog. verdienten Teilbetrags als Mindestanspruch mit zusätzlicher Berücksichtigung von Garantieverorgungsrente, Mindestgesamtversorgung und Nachheiratklausel)

oder

- **modifiziertes Hamburger Modell** (Berechnung eines „gespaltenen“ Pauschalsatzes von jährlich 0,4 / 0,5 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts für Alleinstehende/Verheiratete mit zusätzlicher Berücksichtigung eines Zuschlags von jährlich 0,8 / 1 Prozent des über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegenden Mehrentgelts bei alleinstehenden/verheirateten Höher- und Spitzenverdienern sowie Nachheiratklausel).

Der modifizierte Paragraph 2 des Betriebsrentengesetzes oder das modifizierte Hamburger Modell könnten sogar die recht komplizierten **Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe** nach § 79 Abs. 2 VBLS n.F. ersetzen oder ergänzen. Eine **Günstigerprüfung** kann sicherstellen, dass die jeweils höhere Startgutschrift (zum Beispiel Berechnung nach modifiziertem Paragraphen 2 im

Vergleich zur Startgutschrift nach § 79 Abs. 2 VBL n.F. bei Rentennahen bzw. zu § 18 Abs. 2 BetrAVG bei Rentenfernen) zugrunde gelegt wird.

5. Quellennachweise (mit Anmerkungen)

- [1] AVID-Studie 2005 (siehe: www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf)
- [2] Presseveröffentlichung Verdi vom 14.11.2001, Interviews mit Frau Brigitte Zypries (damalige Verhandlungsführerin des Bundes und Ex-Staatssekretärin im Bundesinnenministerium) sowie Presseveröffentlichungen in der FAZ (liegen den Verfassern vor)
- [3] Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 (siehe: www.bmi-bund.de oder <http://dip.bundestag.de/btd/15/058/1505821.pdf>)
- [4] Geschäftsberichte der VBL 2006 und 2007 (siehe: www.vbl.de, Suchmaske „Geschäftsbericht“) und statistischer Teil als Anhang zum Geschäftsbericht 2006 und 2007 (nicht im Internet veröffentlicht, liegen aber den Verfassern vor)
- [5] Seite 17 des Handout zum Vortrag von VBL-Präsident Wolf R. Thiel an der Mathematischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Ulm am 30.5.2006 (siehe: www.mathematik.uni-ulm.de/carfi/vortraege/downloads/BAV_im_Wandel.pdf)
- [6] Werner Siepe, Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne (107-seitige Studie mit Startgutschrift-Rechner zur Berechnung der Verluste, erhältlich als CD für 15 Euro über www.siepe-verlag.de)
- [7] Essay „Besondere Härtefälle bei den Startgutschriften“ (kostenlos als Download über www.siepe-verlag.de/pages/frameset.html)
- [8] Stellungnahme vom 6.7.2001 der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen (siehe: www.diag-mav.org/gesch/dokument.htm, dort klicken unter „Reform der Zusatzversorgung“ und „Punktemodell“)
- [9] § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen (siehe: www.diag-mav.org/arhilfen/zusatzversorgung/kzv-k-satzung.htm)
- [10] § 79 Abs. 2 Satz 1 VBL-Satzung neuester Fassung (siehe: www.vbl.de, Suchmaske „Satzung“)
- [11] § 41 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 VBL-Satzung alter Fassung (weggefallen mit 40. Satzungsänderung vom 20.12.2001 mit Wirkung vom 1.12.2001, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3.1.2002, VBLS a.F. mit 40. Satzungsänderung liegt den Verfassern vor)
- [12] VBL-Info (siehe: www.vbl.de, Suchmaske „Bonuspunkte“, dort unter [VBLinfo_2_2006.pdf](http://www.vbl.de/VBLinfo_2_2006.pdf))
- [13] § 18 Abs. 2 BetrAVG in der ab 1.1.2001 gültigen Fassung (in: Bundestag-Drucksache 14/4363 vom 20.10.2000, siehe <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2000, 1914)
- [14] BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06, siehe www.bundesgerichtshof.de, Suchmaske „Entscheidungen“ mit Eingabe des Datums 14.11.2007 oder des Aktenzeichens)

[15] Essay „ Fehler bei den Startgutschriften für Rentenferne“ (kostenlos als Download über www.siepe-verlag.de/pages/frameset.html)

[16] BVerfG-Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89, siehe www.bundesverfassungsgericht.de, Suchmaske „Entscheidungen“ mit Eingabe des Datums 15.7.1998 oder des Aktenzeichens)

[17] Gesetzentwurf zu § 18 BetrAVG neuer Fassung mit ausführlicher Begründung (siehe <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>)

[18] Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses laut Bundestagsdrucksache 14/4918 vom 6.12.2000 (liegt den Verfassern vor)

[19] Bundestagsprotokolle zur Sitzung vom 21.12.2000 liegen den Verfassern vor

[20] Verdi-Stellungnahme Nr. 27/03 (siehe www.fh-lueneburg.de/personalrat/vbl/TS-27-03-altersvors.pdf)

[21] OLG-Urteil vom 24.11.2005 (Az. 12 U 102/04, Punkt B IV 11 b, S. 56 ff.; siehe www.olg-karlsruhe.de, Suchmaske „Startgutschriften“ oder „Entscheidungen“ mit Eingabe des Datums 24.11.2005 oder des Aktenzeichens)

[22] Stellungnahme vom 6.7.2001 der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen mit eigenen Vorschlägen zur Übergangsregelung (siehe www.diag-mav.org/gesch/dokument.htm, dort unter „Punktemodell“, insbes. Abschnitt 3.1/3.2)

[23] Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 (siehe <http://www.tdl.bayern.de/tote%20dateien/betriebsrente/avp2001.pdf>)

[24] Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums und Verdi vom 14.11.2001 (liegen den Verfassern vor)

[25] diverse Infos von Verdi und dbb tarifunion, u.a. ver.di Extra (siehe www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien) und 50-seitige Broschüre „Die neue Zusatzversorgung“ der dbb tarifunion von März 2002

[26] Gutachten von Dr. Karl-Dieter Pühler vom 7.1.2001 im Auftrag der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitgebervertragsrechts im kirchlichen Dienst, insbes. Seiten 53 ff. (siehe www.diag-mav.org/arhilfen/zusatzversorgung/zusatzversorgung.htm)

[27] Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.4.2002 (siehe http://tarif-oed.verdi.de/bund_laender_gemeinden/altersversorgung/data/altersvorsorge-tarifvertrag_atv)

[28] Satzung der VBL neuer Fassung (VBLS n.F.), veröffentlicht am 3.1.2003 im Bundesanzeiger (siehe www.vbl.de, Suchmaske „Satzung“)

[29] Niederschrift zum Änderungsvertrag Nr. 2 des Altersvorsorgetarifvertrages vom 12.3.2003 (siehe www.fh-lueneburg.de/personalrat/vbl/TS-27-03-altersvors.pdf)

[30] diverse Protokolle und Schreiben (siehe u.a. unter: www.fh-lueneburg.de/personalrat/vbl/TS-27-03-altersvors.pdf, außerdem

<http://kongressjahr2003.verdi.de/fb/7/fb7.pdf> und www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/158/3636_1.pdf

[31] Stellungnahme von Verdi-Vorstand Kurt Martin am 17.3.2003 zur WISO-Sendung vom 16.3.2003 (siehe <http://cl-netz.kommunikationssystem.de/Arbeit/VBL-Startgutschrift-verdi-20692.pdf>)

[32] Stellungnahme von VBL-Präsident Wolf R. Thiel am 17.3.2003 zur WISO-Sendung vom 16.3.2003 (siehe www.vbl.de, Suchmaske „Pressemitteilungen“)

[33] WISO-Sendung vom 16.3.2003 (siehe <http://www.zib.de/pr/news/2003/04/verdi/VBL-Startgutschrift.txt>)

[34] OLG-Urteile vom 22.9.2005, 24.11.2005, 9.3.2006 und 20.6.2006 (Az. 12 U 99/04, 12 U 102/04, 12 U 210/05 und 12 U 117/05, siehe www.olg-karlsruhe.de, Suchmaske „Startgutschriften“ oder unter „Entscheidungen“ mit Eingabe des Datums oder Aktenzeichens)

[35] OLG-Urteil vom 7.12.2006 (Az. 12 U 91/2005, siehe www.olg-karlsruhe.de, Suchmaske „Startgutschriften“ oder unter „Entscheidungen“ mit Eingabe des Datums 7.12.2006 oder des Aktenzeichens)

[36] Verfassungsbeschwerde des Revisionsklägers liegt den Verfassern vor

[37] Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.5.2008 (Az. 1 BvR 27/08)

[38] Dr. Friedmar Fischer als Mitverfasser dieser Studie hat eine solche Mitteilung des BGH über den beim BGH zugelassenen Bundesanwalt erhalten

[39] Videofilm über 3 Minuten (siehe www.zdf.de, Suchmaske „Zusatzrenten“, dort Video-Beitrag „Geschmolzene Zusatzrenten“ vom 21.11.2007)

[40] FINANZtest 2/2007 (siehe www.test.de, Suchbegriff „Hoffen auf das Rentenurteil“)

[41] FINANZtest 3/2008 (siehe www.test.de, Suchbegriff „Mehr Zusatzrenten für Millionen“)

[42] FINANZtest-Interview vom 20.5.2003 mit Rechtsanwalt Bernhard Mathies (siehe www.test.de, Suchbegriff „Beanstandung lohnt“)

[43] Essay „Vorschläge für eine Neuregelung der Startgutschriften“ (kostenlos als Download www.siepe-verlag.de/pages/frameset.html)

[44] [Artikel Süddeutsche Zeitung vom 10.12.2008 „Zusatzversorgung auf der Kippe“](#)

Letzter Zugriff am 15.02.2009 bei allen angegebenen Internetseiten

6. Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Seite 42 der AVID-Studie.....	5
Grafik 2: Seite 44 der AVID-Studie.....	6
Grafik 3: Handout Vortrag Wolf R. Thiel (VBL) am 30.05.2006 an der Universität Ulm.....	8
Grafik 4: Grafik zu Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	9
Grafik 5: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenfernen.....	12
Grafik 6: Zusatzversorgungsbarometer.....	17

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001.....	11
Tabelle 2: Startgutschrift-Szenario „Gewinner und Verlierer“.....	12